

# Dienstanweisung

## über die Festsetzung von Wertgrenzen als Ergänzung zu § 3 der Hauptsatzung

### I. Allgemeines

Diese Dienstanweisung wird ergänzend zur Hauptsatzung der Gemeinde Wittmar vom 13. Dezember 2021 erlassen.

### II. Wertgrenze für die Zuständigkeit der Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach § 32 GemHKVO

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung beim Rat. Durch diese Dienstanweisung werden die Wertgrenzen wie folgt festgesetzt, bis zu denen die Entscheidungen beim Bürgermeister oder Verwaltungsausschuss liegen:

Stundung von Forderungen in uneingeschränkter Höhe bei Dauer von bis zu 6 Monaten		Bürgermeister
Stundung von Forderungen für die Dauer von mehr als 6 Monaten bis zu einer Wertgrenze	von 3.000 €	Bürgermeister
	von 5.000 €	Verwaltungsausschuss
Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Wertgrenze	von 3.000 €	Bürgermeister
	von 5.000 €	Verwaltungsausschuss
Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze	von 3.000 €	Bürgermeister
	von 5.000 €	Verwaltungsausschuss

### III. Wertgrenze für die Zuständigkeit der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 58 Abs. 1 Ziffer 9 i.V.m. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung vom Rat. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dann von unerheblicher Bedeutung (Zuständigkeit Bürgermeister), wenn sie im Einzelfall 3.000 € nicht übersteigen. Darüber hinaus entscheidet über Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 5.000 € der Verwaltungsausschuss.

### IV. Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherigen Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Wittmar, den 13.12.2021  
Der Bürgermeister

(Pielok)